



Kanton Zürich
Baudirektion

Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Nr. 1057

vom 3. Jan. 2017

Referenz-Nr.: GWR g 10-23

Kontakt: Annette Jenny Kümin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

1/4

Grundwasserfassung Bachtobel (GWR g 10-23). Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde	Wangen-Brüttisellen
Betroffene/r	Gemeinderat Wangen-Brüttisellen, Stationsstrasse 10, 8306 Brüttisellen Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen
Massgebende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Bachtobel (Nr. 1) 1:1'000 vom 27. Oktober 2015- Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Bachtobel (GWR g 10-23) vom 8. Januar 2016- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Wangen-Brüttisellen vom 17. Mai 2016
Ergänzende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Hydrogeologischer Bericht (Nr. 150348) Dr. H. Jäckli AG, Zürich, vom 28. Dezember 2015

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2016 reichte die Gemeinde Wangen-Brüttisellen die überarbeiteten Schutzzonenakten der Grundwasserfassung Bachtobel (Grundwasserrecht g 10-23) der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2683/1980 wurden die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Bachtobel genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen wurden nun überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck erarbeitete die Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 150348) vom 7. Mai 2015, revidiert am 28. Dezember 2015, die neuen Schutzzonempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 17. Juni 2015 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 17. Mai 2016 hob der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen den alten Festsetzungsbeschluss vom 11. August 1980 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Bachtobel gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Die Anmerkung der alten Schutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über das Datum des Inkrafttretens zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Wangen-Brüttisellen.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2683/1980 erfolgte Genehmigung der Schutzzonen um die Grundwasserfassung Bachtobel (GWR g 10-23) wird aufgehoben. Die mit gleicher Verfügung erfolgte Genehmigung der Schutzzonen um die Grundwasserfassungen Brüttisellen (GWR g 10-6) und Büel (GWR g 10-8) wurde bereits im Rahmen der Genehmigung überarbeiteter Schutzzonen mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2728/1993 aufgehoben.
- II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Wangen-Brüttisellen vom 17. Mai 2016 festgesetzten, überarbeiteten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Bachtobel (GWR g 10-23) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
- III. Der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

„Genehmigung revidierte Schutzzonen Grundwasserfassung Bachtobel (Grundwasserrecht g 10-23)

Wangen-Brüttisellen. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom die mit Beschluss des Gemeinderates Wangen-Brüttisellen vom 17. Mai 2016 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und das entsprechende Reglement um die Grundwasserfassung Bachtobel neu genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeforderten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeinderatskanzlei Wangen-Brüttisellen, Stationsstrasse 10, 8306 Brüttisellen, eingesehen werden.“

- IV. Der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen (gemäss Seite 1) den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
- V. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
- VI. Der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens zu orientieren.
- VII. Der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen. Mit der Einführung des ÖREB wird die Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig.
- VIII. Die Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
- IX. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Gebühren

- X. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen

– Staatsgebühr :	Fr.	648.00	(Konto 104181 / 85284.61.000)
– Ausfertigungsgebühr:	Fr.	96.00	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr.	744.00	

Rechtsmittelbelehrung

- XI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist

beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

XII. Mitteilung an

- Gemeinderat Wangen-Brüttisellen, Stationsstrasse 10, 8306 Brüttisellen (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Dübendorf, Bettlistrasse 28, 8600 Dübendorf), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Dübendorf

- Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, Postfach, 8600 Dübendorf 1, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

- Kantonales Labor, Fehrenstrasse 32, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag des Amtschefs



Hanspeter Gehring
Stv. Abteilungsleiter /
Sektionsleiter

Versand:

Inkrafttreten

Datum: 29. März 2017

Bauten und baurechtliche Planungen

Verschiedenes

■ **Genehmigung revidierte Schutzzonen Grundwasserfassung Bachtobel
(Grundwasserrecht g 10-23)**

Brüttisellen, Wangen-Brüttisellen Gestützt auf Art. 20. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 3. Januar 2017 die mit Beschluss des Gemeinderates Wangen-Brüttisellen vom 17. Mai 2016 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und das entsprechende Reglement um die Grundwasserfassung Bachtobel neu genehmigt.

Gegen diese Verfügung kann innen 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom 17. Februar 2017 bis und mit 20. März 2017 auf der Gemeindeverwaltung Wangen-Brüttisellen, Abteilung Planung und Infrastruktur, Stationsstrasse 10, 8306 Brüttisellen eingesehen werden.

Gemeinderat Wangen-Brüttisellen

00185367

Gemeindeverwaltung
E. 30. März 2017
Wangen-Brüttisellen

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich, 23.2.17 Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

[Handwritten signature]